



FGW e. V. • Oranienburger Straße 45 • 10117 Berlin • Deutschland

Veröffentlichung des  
Fachausschuss Betriebsdaten und Standortertrag

FGW e.V.

**Fördergesellschaft Windenergie  
und andere Dezentrale Energien**

Oranienburger Straße 45  
10117 Berlin

Tel. : +49 (0)30 / 3010 1505 0

info@wind-fgw.de

www.wind-fgw.de

Berlin, 12.07.2022

### **Veröffentlichung zur Erfassung von WEA Statusmeldungen im Betrieb nach TR 10**

Sehr geehrte Damen und Herrn,

dieses Schreiben soll eine Erläuterung zum Thema der Erfassung und Interpretation der Statusmeldungen nach der FGW Technische Richtlinie 10 „Bestimmung der Standortgüte nach Inbetriebnahme“ (TR 10) bieten. Die folgende Darlegung versteht sich als Klarstellung der Vorgaben der TR 10. Sie ist als Hilfestellung insbesondere für Betreiber / Betriebsführer und Hersteller gedacht, um nach fünf Jahren Betrieb eine eindeutige und weitgehend automatisierte Auswertung der vorgehaltenen Betriebsdaten durch die Prüflabore zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Spengemann (Obmann FABS)

Bente Klose (FGW)

Jan Liersch (Geschäftsführer FGW)

## Erfassung von WEA Statusmeldungen im Betrieb nach TR 10

Die nach 5, 10 und 15 Jahren anzufertigenden Nachweise zur Standortgüte sind durch ein entsprechend akkreditiertes Prüflabor durchzuführen. Hierfür benötigt das Prüflabor neben den vorgehaltenen Betriebsdaten des Fünfjahreszeitraums die Zuordnung der Statusmeldungen in die EEG-Verfügbarkeitskategorien für den vorliegenden Anlagentypen und das betreffende Projekt. Für einen reibungslosen zügigen Ablauf bei der Erstellung des Gutachtens sollte die Kategorisierung der vorgehaltenen Statusmeldungen nach der validierten Zuordnungsliste und eventuell nötigen Zusatzinformationen automatisiert ablaufen können. Dafür sind unterschiedliche Zuständigkeiten zu beachten, auf die im Weiteren hingewiesen werden soll.

### **Ablauf für Zuordnungslisten und deren Validierung:**

Die Zuordnung in die Verfügbarkeitskategorien nach EEG erfolgt über die entsprechenden Statusmeldungen der zu betrachtenden WEA. Herstellern wird nach TR 10<sup>1</sup> empfohlen, Zuordnungslisten der Statusmeldungen entsprechend den EEG-Kategorien zu erstellen, diese dann offiziell über eine Konformitätsbescheinigung bestätigen zu lassen und bei der FGW einzureichen.

Im Zusammenhang mit der Validierung der Zuordnungslisten der Hersteller wurde bei der FGW der Beirat EEG-Kategorisierung gegründet. Der Beirat, bestehend aus zwei Herstellern und einem Betreiber, kann - nach Prüfung der Qualifizierung - Personen für die Validierung von Zuordnungslisten zulassen. Diese Personen sind dann befugt, bei entsprechendem Auftrag durch einen Hersteller eine Konformitätsbescheinigung zu erstellen und bestätigen somit von unabhängiger Seite die Zuordnung in die EEG-Kategorien.

Bei der FGW wird ähnlich wie bei den Referenzerträgen eine Liste mit den eingegangenen Konformitätsbescheinigungen geführt, so dass allen Prüflaboren bekannt ist für welchen Anlagentypen eine validierte Zuordnung existiert und damit nach Kapitel 4.2 der TR 10 für die Ermittlung der Standortgüte herangezogen werden muss.

Weitere Informationen finden Sie hier: <https://wind-fgw.de/themen/zulassungsverfahren-pruefung-der-eeg-kategorisierung-TR10/>.

### **Voraussetzungen für eindeutige automatisierte Auswertung der anliegenden Statusmeldungen**

Die Prüflabore müssen über die vorgehaltenen Betriebsdaten und Betriebszustandsinformationen der fünf Jahre eine eindeutige EEG-Verfügbarkeitskategorie je Zeitschritt zuordnen können.

Eine besondere Herausforderung stellen dabei mehrdeutige Statusmeldungen dar - also Statusmeldungen, die nicht ohne weitere Informationen in eine EEG-Kategorie zugeordnet werden können. Dabei muss unterschieden werden, ob diese Mehrdeutigkeit bereits in der Logik der Steuerung des Anlagentypen begründet ist oder durch Drittsysteme unabhängig ob auf Anlagen- oder Parkebene ausgelöst werden. In beiden Fällen ist eine nachvollziehbare, möglichst automatisierbare, Einordnung entweder durch den Hersteller oder durch den Betreiber / Betriebsführer zur Verfügung zu stellen. Auf Grundlage der im Rahmen der TR10

---

<sup>1</sup> FGW e.V. - Fördergesellschaft Windenergie und anderer Dezentrale Energien, Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 10 „Bestimmung der Standortgüte nach Inbetriebnahme“ , Berlin, 2021

gemachten Analysen (Ringversuche) und diskutierten Ergebnisse werden folgende Empfehlungen gegeben:

Die vom Hersteller bereitgestellte Zuordnungsliste sollte Informationen enthalten, die für die eindeutige Zuordnung notwendig sind. Wenn darüber hinaus Informationen notwendig sind, können diese z. B. in Form einer weiteren Spalte in der Zuordnungsliste mit Angaben zu den Prioritäten der Statusmeldungen bereitgestellt werden. Sollten weitere Informationen oder Regeln für die Verarbeitung notwendig sein, dann sind diese vom Hersteller in einem zusätzlichen Dokument als Teil der Zuordnungsliste zur Verfügung zu stellen.

Die Verantwortung für Mehrdeutigkeiten, die nicht (allein) auf die Anlagensteuerung zurückzuführen sind (z.B. durch Drittsysteme oder manuelle Abschaltung zur Einhaltung von Genehmigungsaufgaben) und somit nicht generell zuordbar sind, liegt beim Betreiber / Betriebsführer. Dieser ist für die Dokumentation hinsichtlich der Zuordnung solcher projektspezifischer Statusinformationen und die Bereitstellung notwendiger Betriebsführungsberichte verantwortlich. Gegebenenfalls muss dem Prüflabor eine erläuternde Dokumentation zur Verfügung gestellt werden (siehe auch Kapitel 4.2.1 in Revision 2, TR 10).

Zusammenfassend sollten folgende Schritte eingehalten werden:

1. Zuordnungsliste mit Prioritäten und nachvollziehbarer Logik vom Hersteller
2. Zusätzliche Anwendungshinweise des Herstellers (falls notwendig)
3. Betriebsführungsdokumentation muss verbleibende Mehrdeutigkeiten auflösen